

Änderung der Regelung der Verpflegungsentgelte an den öffentlichen Mannheimer Schulen, den Schulkindbetreuungsangeboten und dem Schulkindergarten der Hermann-Gutzmann-Schule der Stadt Mannheim vom 12.12.2023 in der Fassung vom 01.01.2024

In seiner Sitzung vom 19.05.2026 hat der Gemeinderat folgende Änderungen der Regelung der Verpflegungsentgelte an den öffentlichen Mannheimer Schulen, den Schulkindbetreuungsangeboten und dem Schulkindergarten der Hermann-Gutzmann-Schule der Stadt Mannheim beschlossen:

Artikel 1

Die Regelung der Verpflegungsentgelte an den öffentlichen Mannheimer Schulen, den Schulkindbetreuungsangeboten und dem Schulkindergarten der Hermann-Gutzmann-Schule der Stadt Mannheim vom 12.12.2023 in der Fassung vom 01.01.2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1a wird der Betrag „4,00 €“ durch den Betrag „4,40 €“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1b wird der Betrag „5,20 €“ durch den Betrag „5,70 €“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag „4,00 €“ durch den Betrag „4,40 €“ ersetzt.

Artikel 2

Die geänderte Regelung der Verpflegungsentgelte an den öffentlichen Mannheimer Schulen, den Schulkindbetreuungsangeboten und dem Schulkindergarten der Hermann-Gutzmann-Schule der Stadt Mannheim tritt mit Wirkung zum 01.09.2026 in Kraft.

Mannheim, den 27.08.2026
Christian Specht
Oberbürgermeister

15B012

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Vorschrift wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Vorschrift gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.